

## Stellungnahme des DENEFF EDL\_HUB gGmbH

zum Referentenentwurf von dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
vom 28.04.2026

# Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wärmeplanungsgesetzes

Berlin, 06.05.2026

## KONTAKT

### **DENEFF EDL\_HUB gGmbH**

Alt-Moabit 103  
10559 Berlin  
Registrierter Interessensvertreter R002507

### **Rüdiger Lohse**

Geschäftsführer DENEFF EDL\_HUB  
Telefon: +49 (0) 30 36 40 97 01  
Mobil: +49 (0) 176 61 46 10 40  
[ruediger.lohse@edlhub.org](mailto:ruediger.lohse@edlhub.org)

### **DENEFF EDL\_HUB gGmbH**

Alt-Moabit 103  
10559 Berlin  
Registrierter Interessensvertreter R002507

### **René Scharr-Hochegger**

Policy Advisor DENEFF EDL\_HUB  
Mobil: +49 (0) 176 248 328 91  
[rene.scharr-hochegger@edlhub.org](mailto:rene.scharr-hochegger@edlhub.org)

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Wärmeplanungsgesetzes. Gerne möchten wir Anmerkungen aus Sicht der Energieeffizienzbranche mit Ihnen teilen und stehen im weiteren (Gesetzgebungs-)Verfahren für weitergehende Ausführungen hierzu zur Verfügung.

## I. Hintergrund und Zusammenfassung

Die kommunale Wärmeplanung (KWP) ist ein zentrales Instrument für das Gelingen der Wärmewende in Deutschland. Sie schafft die planerische Grundlage dafür, Effizienzpotenziale im Gebäudebestand zu erschließen, Wärmenetze gezielt auszubauen und Bürgerinnen und Bürger sowie Investoren verlässliche Orientierung über die künftige Wärmeversorgung zu geben. Gleichzeitig kommt Deutschland mit der KWP seinen Verpflichtungen aus dem europäischen Rechtsrahmen nach – zuletzt auch mit Blick auf die neu einzuführende Kälteplanung nach der EU-Energieeffizienzrichtlinie.

Rund die Hälfte der ca. 10.700 Städte und Gemeinden hat mit der Wärmeplanung begonnen oder diese bereits abgeschlossen. Das ist ein wichtiger Fortschritt. Dennoch zeigt die Praxis: Flächendeckung ist noch nicht erreicht, die Zahl tatsächlich umgesetzter Wärmepläne bleibt zu gering, und vorhandene Potenziale – insbesondere industrielle Abwärme – werden kaum genutzt. Das Instrument ist etabliert, seine Wirkung aber noch nicht entfaltet.

Der vorliegende Referentenentwurf setzt an den falschen Stellschrauben an. Statt die bekannten Umsetzungsschwächen der KWP zu beheben, priorisiert er weitreichende Vereinfachungen, die das Instrument in seiner inhaltlichen Substanz gefährden. Besonders kritisch ist dabei die Einführung der „kleinen Wärmeplanung“ für Kommunen bis 15.000 Einwohner, die durch eine Kumulation von Ausnahmetatbeständen dazu führen kann, dass Wärmepläne ohne belastbare Datengrundlage und ohne reale Umsetzungsperspektive entstehen. Hinzu kommt, dass der Entwurf zeitgleich mit den Eckpunkten zum neuen Gebäudemodernisierungsgesetz (GMG) entwickelt wird, ohne dass beide Vorhaben inhaltlich aufeinander abgestimmt sind – mit dem Risiko, dass die WPG-Novelle bereits kurz nach Inkrafttreten erneut nachgebessert werden muss.

Wir begrüßen, dass der Referentenentwurf die kommunale Wärmeplanung als etabliertes Instrument anerkennt und **gezielt darauf abzielt, bestehende Umsetzungshemmnisse abzubauen**. Die Bemühungen, rechtliche Unsicherheiten bei der Datenerhebung zu beseitigen und die Rahmenbedingungen für die praktische Umsetzung zu verbessern, gehen grundsätzlich in die richtige Richtung. Auch die stärkere Fokussierung auf die tatsächliche Umsetzung von Wärmeplänen ist ein wichtiger Ansatz.

**Ohne Nachbesserungen** droht der Entwurf, bestehende **Schwächen** zu **verschärfen**, statt zu beheben: Kleine Kommunen würden mit inhaltsleeren Minimalplanungen allein gelassen, strukturelle Benachteiligungen im ländlichen Raum würden zementiert, und die fehlende Abstimmung mit dem GMG würde Planungsunsicherheit für Kommunen, Investoren und Verbraucher erzeugen. Gleichzeitig bleiben drängende Probleme – von der mangelnden baurechtlichen Umsetzung bis zu unerschlossenen Abwärmepotenzialen – ungelöst.

Der Entwurf muss in zentralen Punkten nachgeschärft werden. Vereinfachungen für kleine Kommunen müssen so gestaltet sein, dass sie echte Unterstützung bieten, statt das Instrument auszuhöhlen. Die WPG-Novelle sollte in ihrer Zeitplanung mit dem GMG koordiniert werden, um Kohärenz zwischen beiden Regelwerken sicherzustellen. Und die Regelungen zu Wärmenetzen müssen faire und flexible Rahmenbedingungen für alle Netzbetreiber schaffen.

**Der DENEFF EDL\_HUB empfiehlt dabei dringend folgende Optimierungen:**

1. **Umsetzung KWP auch für Kunden kleiner Wärmenetze bezahlbar gestalten (§ 29, 5)**
2. **Kleine Kommunen wirksam unterstützen statt von der Wärmewende abkoppeln (§ 22a)**
3. **Gesetzgebung besser verzahnen: Kohärenz zwischen kommunaler Wärmeplanung und weiteren Gesetzen sicherstellen**
4. **Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne: flexible Prüfverfahren und harmonisierte Fristen zur Beschleunigung der Wärmewende**
5. **Regulatorische Einordnung kleiner Netze sachgerecht gestalten (§ 3 Nr. 17)**

Das bestehende Wärmeplanungsgesetz setzt wichtige Impulse für die Wärmewende, zeigt jedoch in der Umsetzungspraxis drei wesentliche Schwachpunkte: Erstens ist die flächendeckende Umsetzung in Landesrecht noch nicht abgeschlossen, und **viele Wärmepläne erweisen sich in der Praxis als nicht umsetzbare konzeptionelle Fiktionen**. Zweitens **bleibt die baurechtliche Umsetzung** – etwa durch ausgewiesene Vorzugsgebiete für zentrale Wärmelösungen – **in zu vielen Kommunen aus**, obwohl sie notwendig wäre, um Verbraucherinnen und Verbrauchern Verlässlichkeit über die künftige Gasversorgung zu geben. Drittens werden **Abwärmepotenziale** trotz ihres enormen Potenzials – industrielle Abwärme könnte rund 50 Prozent des Gebäudebestands beheizen – **in bisherigen Wärmeplänen kaum erschlossen**. Eine Sichtung von mehr als einem Dutzend zufällig ausgewählter Wärmepläne zeigt: Trotz der Bemühungen der KWW und der Plattform für Abwärme finden sich kaum relevante Ansätze zur Nutzung von Abwärme aus Industrie, Rechenzentren oder Abwasser. Diese strukturellen Schwächen müssen dringend adressiert werden – der vorliegende Entwurf tut dies nicht.

In diesem Sinne möchten wir im Folgenden Anpassungsvorschläge machen, die unsere wesentlichen Bedenken widerspiegeln.

## **II. Unsere Vorschläge im Einzelnen**

### **1. Umsetzung KWP auch für Kunden kleiner Wärmenetze bezahlbar gestalten (§ 29, 5)**

#### **1a) Fristregelung für kleine KWK-Wärmenetze praxistauglich gestalten (§ 29 Abs. 5)**

**Situation und Problem: Die Wärmeplanung setzt mit starren Fristen für den Ersatz von KWW-Anlagen Verbraucherinnen und Verbraucher von kleinen Netzen unter Kostendruck**

Das Wärmeplanungsgesetz (WPG) setzt ambitionierte Ziele für die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung in Deutschland. Es legt fest, dass der Anteil von Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme in Wärmenetzen schrittweise erhöht werden muss: ab dem 1. Januar 2030 auf mindestens 30 %, ab dem 1. Januar 2040 auf mindestens 80 % und bis spätestens 2045 auf 100 %. Für Wärmenetze, die überwiegend durch Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)-Anlagen gespeist werden, sieht § 29 Absatz 5 WPG eine Sonderregelung vor: Demnach müssen bis zum 31. Dezember 2034 lediglich die Wärmeanteile, die nicht aus der KWK-Anlage stammen, die genannten Anforderungen erfüllen. Ab dem 1. Januar 2035 gelten dann die allgemeinen Vorgaben des § 29 Absatz 1 WPG.

**Was gut für große Fernwärmenetze mit vielen Wärmeerzeugern ist, ist schlecht für kleine Wärmenetze: Sie müssen für die Zielerreichung auf einmal die Heizanlage sanieren und die Kosten für die Verbraucher erhöhen.**

Kleinere Wärmenetze können diese Anforderungen nicht umsetzen: während größere Wärmenetze mit mehreren Erzeugungsanlagen die Möglichkeit haben, die Anforderungen des WPG schrittweise durch Austausch von Erzeugern (einem nach dem anderen) zu erreichen, können dies kleinere Wärmenetze mit nur einer Erzeugungsanlage, häufig einer KWK-Anlage und einem Kessel, der die Spitzenlast (Spitzenlastkessel) abdeckt, in laufenden Verträgen nicht ohne weiteres leisten.

- Um das Wärmeplanungsgesetz umzusetzen, müssen beide Erzeuger, KWK-Anlage und der Spitzenlastkessel bis 2035 bereits vollständig ausgebaut werden, die intendierte stufenweise Dekarbonisierung kann bei einer Erzeugungsanlagen nicht erfolgen.
- In kleinen Wärmenetzen betragen die Laufzeiten bis zu 20 Jahre. Eine Anlage, die nach 2015 errichtet wurde, muss während der Vertragslaufzeit komplett umgestellt werden, auch wenn die Vertragslaufzeit noch nicht erfüllt und die Mittel für die Investitionen entsprechend noch nicht vollständig zurückgeflossen sind.
  - Der bereits vom BMWV vorgetragene Punkt, dass die Vertragslaufzeit nicht typisch sei, lässt sich bei kleinen Netzen nicht bestätigen. Eine Umfrage unter EDL\_HUB-Mitgliedsunternehmen zeigt, dass die deutliche Mehrheit bei kleinen Netzen eine Vertragslaufzeit von 20 Jahren gewählt hat, um die Investitionskosten über einen längeren Zeitraum zu verteilen und den Verbrauchern damit einen deutlich günstigeren Grundpreis anbieten zu können.
  - Die Alternative, die Umstellung auf biogene Brennstoffe, wird innerhalb der bestehenden Wärmelieferverträgen nicht abgebildet werden können, da diese Brennstoffe knapp und damit teuer bleiben dürften und die Preisgleitklauseln der Wärmeverträge nach geltender AVB einseitig angepasst werden müssten, sowohl hinsichtlich der verwendeten Indizes als auch der festgelegten Startpreise (was die aktuelle Fassung der AVB nicht vorsieht).
  - Eine vorzeitige Vertragsverlängerung muss vereinbart werden, dem wird der Verbraucher nicht zustimmen, da die Konditionen **teurer** werden (neue Investitionen müssen in einer sehr kurzen verbleibenden Vertragslaufzeit refinanziert werden, das erhöht den Grundpreis dramatisch).
  - Im Ergebnis bleiben dann für den Wärmeversorger bei Beendigung der Wärmeversorgung im laufenden Vertrag noch nicht-amortisierte Investitionsaufwendungen in erheblicher Größenordnung übrig, welche gerade für kleinere Versorger existenzbedrohend sein können. Die Verträge wurden auf Basis der damaligen Rechtsgrundlage und einem Vertrauen auf Investitionsschutz geschlossen.

**Lösung: Für kleine Netze sollte die Umstellung von KWK auf dekarbonisierte Lösungen nach Ablauf der ersten Vertragsperiode einfach möglich sein. Lösungen, die dem StromVKG und dem KWK-Folgegesetz entsprechen, müssen dauerhaft als alternativer Lösungsansatz möglich bleiben. Im Folgenden sind die Lösungen auf zwei Bereiche aufgeteilt: 1a) Regelungen für die Umstellungsfristen für kleine Wärmenetze und 1b) sprachliche Klarstellung der KWK-Sonderregelung zur Rechtssicherheit für Anlagenbetreiber (§ 29 Abs. 5).**

### **1a) Regelungen für die Umstellungsfristen für kleine Wärmenetze mit nur ein bis zwei Erzeugern**

Um im Sinne einer Investitionssicherheit eine faire und praktikable Lösung für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Betreibende der kleineren Wärmenetze zu gewährleisten, schlagen wir vor:

- **Variante 1:** Die Sonderregelung des § 29 Absatz 5 WPG für kleinere Wärmenetze und zu diesem Zeitpunkt noch laufende Wärmelieferverträge anzupassen, wenn die Erzeugerstruktur aus einem bis maximal zwei Erzeugern besteht.
- **Variante 2:** Alternativ kann die Sonderregelung für KWK-Anlagen für kleine Wärmenetze bis zum 31. Dezember 2039 verlängert werden, wenn die Erzeugerstruktur aus einem bis maximal zwei Erzeugern besteht.

Dies würde es Betreibern ermöglichen, ihre Anlagen über die typischen initial vereinbarten Vertragslaufzeiten hinweg wirtschaftlich zu betreiben, ohne bestehende Vertragsverhältnisse vorzeitig durch Mehrkosten, die zusätzliche Investitionen oder der Wechsel auf biogene Brennstoffe bedeuten würden, grundlegend anpassen zu müssen. Die Ziele des WPG würden dabei nicht konterkariert, da mit Ablauf der Erstverträge eine unmittelbare Dekarbonisierung der Netze erfolgen könnte (Austausch der ein bis zwei Erzeuger).

#### **Formulierungsvorschläge zu 1a)**

##### **Variante 1) Sonderregelung für kleine Wärmenetze in der ersten Vertragsperiode**

Der Satz in § 29, 5 sollte wie folgt gefasst werden (**Änderungen hervorgehoben**)

„(5) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 ist bis zum Ablauf ~~des 31. Dezember 2034~~ **der ersten Vertragsperiode des Wärmeliefervertrags** für ein Wärmenetz, das mit einem Anteil von mindestens 70 Prozent mit Nutzwärme gespeist wird, die dem durch den Einsatz fossiler Energieträger aus einer geförderten Anlage im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) in der jeweils geltenden Fassung jährlich erzeugten zuschlagsberechtigten KWK-Strom entspricht, die Pflicht nach Absatz 1 Nummer 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die übrige in das Wärmenetz gespeiste Wärme aus erneuerbarer Energie, aus unvermeidbarer Abwärme oder aus einer Kombination aus beidem zu erzeugen ist.“

oder

##### **Variante 2) Sonderregelung für kleine Wärmenetze bis 2039**

Der Satz in § 29, 5 sollte wie folgt gefasst werden (**Änderungen hervorgehoben**)

„(5) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember ~~2034~~ **2039** für ein Wärmenetz, das mit einem Anteil von mindestens 70 Prozent mit Nutzwärme gespeist wird, die dem durch den Einsatz fossiler Energieträger aus einer geförderten Anlage im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) in der jeweils geltenden Fassung jährlich erzeugten zuschlagsberechtigten KWK-Strom entspricht, die Pflicht nach Absatz 1 Nummer 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die übrige in das Wärmenetz gespeiste Wärme aus erneuerbarer Energie, aus unvermeidbarer Abwärme oder aus einer Kombination aus beidem zu erzeugen ist.“

## **1b) Sprachliche Klarstellung der KWK-Sonderregelung zur Rechtssicherheit für Anlagenbetreiber (§ 29 Abs. 5)**

### **Situation und Problem: Auslegungsunsicherheit gefährdet Investitions- und Planungssicherheit für KWK-Betreiber**

Der geltende Wortlaut des § 29 Absatz 5 WPG ist sprachlich missverständlich und in der Praxis auslegungsbedürftig. Die Formulierung, wonach ein Wärmenetz „mit einem Anteil von mindestens 70 Prozent mit Nutzwärme gespeist wird, die dem durch den Einsatz fossiler Energieträger aus einer geförderten Anlage [...] jährlich erzeugten zuschlagsberechtigten KWK-Strom entspricht“, kann dahingehend missverstanden werden, dass die Privilegierung nicht an die KWK-Anlage als solche anknüpft, sondern an eine rechnerische Umlegung nach der Zahl der zuschlagsberechtigten Stromstunden. In der Konsequenz wäre die Sonderregelung auf den konkreten Förderzeitraum beschränkt – eine Auslegung, die weder dem Wortlaut der Gesetzesbegründung noch dem gesetzgeberischen Willen entspricht.

Die ursprüngliche Gesetzesbegründung stellt ausdrücklich auf die Eigenschaft der Anlage als nach KWKG förderfähig und tatsächlich gefördert ab – nicht auf einzelne zuschlagsberechtigte Stunden. Maßgeblich ist also, ob die einspeisende KWK-Anlage mindestens 70 Prozent der Nutzwärme des Netzes liefert und nach KWKG gefördert wird. Diese Auslegung wird auch durch den in der Gesetzesbegründung explizit adressierten Konflikt zwischen KWKG und WPG gestützt: Solange die KWKG-Förderung greift, ist es sachgerecht, die erzeugte Wärme weiterhin in der Fernwärmeversorgung zu nutzen.

Die bestehende Unklarheit erzeugt unnötige Rechtsunsicherheit: für Anlagenbetreiber, für die zuständigen Landesbehörden und für angeschlossene Letztverbraucher. Sie kann zu divergierenden Auslegungen in der Verwaltungspraxis führen und damit Investitionsentscheidungen hemmen, die für die Dekarbonisierung kleiner Wärmenetze dringend notwendig sind.

### **Lösung: Sprachliche Präzisierung ohne inhaltliche Änderung des Regelungsgehalts**

Die Norm sollte sprachlich so gefasst werden, dass eindeutig auf die Eigenschaft der KWK-Anlage abgestellt wird. Der bisherige Umweg über den „zuschlagsberechtigten KWK-Strom“ als rechnerische Hilfsgröße ist weder erforderlich noch in der Gesetzesbegründung angelegt und sollte entfallen. Der Regelungsgehalt der Norm bleibt dabei inhaltlich unverändert.

### **Formulierungsvorschlag**

§ 29 Absatz 5 ist wie folgt neu zu fassen (**Änderungen hervorgehoben**):

„(5) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember **2034-2039** für ein Wärmenetz, das zu einem Anteil von mindestens 70 Prozent mit Nutzwärme **aus einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage** gespeist wird, die **nach dem ~~durch den Einsatz fossiler Energieträger aus einer geförderten Anlage im Sinne des~~ Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes** vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) in der jeweils geltenden Fassung **förderfähig ist und gefördert wird, jährlich erzeugten zuschlagsberechtigten KWK-Strom entspricht**, die Pflicht nach Absatz 1 Nummer 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die übrige in das Wärmenetz gespeiste Wärme aus erneuerbarer Energie, aus unvermeidbarer Abwärme oder aus einer Kombination aus beidem zu erzeugen ist.“

*Hinweis: Diese Klarstellung ist unabhängig von der unter Forderung 1a vorgeschlagenen Fristverlängerung und sollte in jedem Fall vorgenommen werden. Sie verändert den Anwendungsbereich der Norm nicht, schafft aber die Rechtssicherheit, die Anlagenbetreiber und Behörden für eine einheitliche Rechtsanwendung benötigen.*

*Ergänzend sind in § 3 Ziffer 3 die Übernahme von Wärme aus Anlagen nach StromVKG und KWKG als **unvermeidbare Abwärme aufzunehmen**. Sofern erforderlich, sind Anforderungen wie system- und netzdienliche Fahrweise sowie z.B. H2Ready in diesen Gesetzen als Anforderung zu formulieren.*

## **2. Kleine Kommunen wirksam unterstützen statt von der Wärmewende abkoppeln (§ 22a)**

### **Situation und Problem**

Im bisherigen Gesetzestext waren bereits konsentiertere Vorschläge für eine „schnelle Wärmeplanung“ enthalten. Dieser Entwurf geht jedoch noch einmal weiter und schlägt die Vereinfachung der Wärmeplanung für Gemeindegebiete mit maximal 15 000 Einwohnern vor, mit dem Ziel, Aufwand und Verfahrensdauer zu reduzieren. Ziel soll weiterhin sein, dezentrale Wärmeversorgungsgebiete und Wärmenetze auszuweisen sowie konkrete Umsetzungsmaßnahmen zu entwickeln. Problematisch ist jedoch, dass die Ausgestaltung der „kleinen Wärmeplanung“ durch weitreichende Ausnahmetatbestände nahezu keine verbindlichen Mindestanforderungen mehr kennt, sodass wesentliche inhaltliche Planungsschritte entfallen können. Die planungsverantwortliche Stelle ist berechtigt Daten zu erheben und zu verarbeiten, doch bestehen auch hier weitgehende Verzichtsoptionen, die beispielsweise eine räumlich differenzierte Ermittlung des Wärmebedarfs verhindern können. Der gewählte Schwellenwert von 15.000 Einwohnern ist zu hoch angesetzt und damit nicht sachgerecht. Kommunen dieser Größenordnung verfügen in der Regel über ausreichende personelle Kapazitäten und eine relevante Anzahl eigener Gebäude, die als Ankerpunkte für die Kommunale Wärmeplanung dienen können – etwa für den Aufbau von Wärmenetzen. Wir befürchten dabei insbesondere zwei Auswirkungen:

- **1) Wärmepläne ohne substantielle Aussagekraft**  
Durch die Ausnahmen bei der Datenerhebung können relevante Energieverbräuche außer Acht gelassen werden, die für eine langfristige und zukunftsichere Planung der Wärmeversorgung notwendig sind. Damit wird für kleine Kommunen das zentrale Ziel der Kommunalen Wärmeplanung – eine belastbare Grundlage für das bundesweite Steuern der Wärmewende zu schaffen – faktisch aufgegeben. Es ist nicht nachvollziehbar, wie aus der Kumulation dieser Ausnahmen noch eine schlüssige Planung entstehen soll, die bei den Bürgerinnen und Bürgern auf Akzeptanz stößt.
- **2) Strukturelle Nachteile kleiner Kommunen werden zementiert**  
Seit Jahren ist bekannt, dass sich im ländlichen Raum die Herausforderungen der Energiewende in kleinen Kommunen aufstauen. Es fehlt an Verkehrsinfrastruktur, an Personal sowie an Haushaltsmitteln für die Umsetzung von Maßnahmen zum Einsatz erneuerbarer Lösungen und Gebäudesanierungen. Durch den gut gemeinten, aber zu kurz greifenden Vorschlag dieser Novelle wird sich das nicht ändern, und der notwendige „Starterimpuls“ ausbleiben. Gerade kleinere Kommunen z.B. in Baden-

Württemberg verstehen die KWP als wichtiges Instrument für den Einstieg in die Energiewende.

### **Lösung: Vorhandenen Möglichkeiten des KWP nutzen und durch niedrigschwellige Beratungsangebote die wirklichen Bedürfnisse kleiner Kommunen**

Viele kleine Kommunen verstehen die KWP als wichtiges Instrument für den Einstieg in die Energiewende. Damit sie den notwendigen Start erfolgreich gestalten können, plädieren wir anstelle weitreichender „Entbürokratisierungslösungen“, die das Instrument in seiner Substanz aushöhlen, dafür, die vorhandenen Instrumente besser zu nutzen:

- Den Schwellenwert für „kleine Kommunen“ auf 1.000 Einwohner absenken
- Das im geltenden WPG bereits vorgesehene beschleunigte Verfahren als verbindlichen Rahmen für kleine Kommunen erhalten – ohne darüber hinausgehende Ausnahmen, die inhaltliche Mindeststandards unterlaufen.
- Die Unterstützungsangebote des Kompetenzzentrums Kommunale Wärmewende (KWW) gezielt auf kleine Kommunen ausrichten und gemeinsam mit den Bundesländern durch niedrigschwellige Vor-Ort-Veranstaltungen aktiv in die Fläche bringen.

#### **Formulierungsvorschläge:**

##### **a) Schwellenwert für „kleine Kommunen“ absenken, (Änderung § 4 (4), § 22a)**

Der Satz in § 4 Absatz 4 (Fassung Referentenentwurf) sollte wie folgt gefasst werden (**Änderungen hervorgehoben**)

„(4) Für ein Gemeindegebiet, in dem zum 1. Januar 2024 ~~15 000~~ **1 000** Einwohner oder weniger gemeldet sind, kann die planungsverantwortliche Stelle anstelle der Wärme-planung nach den §§ 13 bis 22 die kleine Wärmeplanung nach § 22a durchführen.“

Der Satz in § 22a (Fassung Referentenentwurf) sollte wie folgt gefasst werden (**Änderungen hervorgehoben**)

„Kleine Wärmeplanung für Gemeindegebiete mit ~~15 000~~ **1 000** Einwohnern oder weniger  
(1) Führt die planungsverantwortliche Stelle die Wärmeplanung für ein Gemeindegebiet, in dem zum 1. Januar 2024 ~~15 000~~ **1 000** Einwohner oder weniger gemeldet sind,“

##### **b) Aktive Unterstützung von kleinen Kommunen durch die KWW**

Einfügen eines neuen Absatzes § 22a Absatz 6 (**Änderungen hervorgehoben**)

**„(6) Das Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende (KWW) unterstützt diese Kommunen im Auftrag des Bundes mit niedrigschwelligen Informations-, Beratungs- und Begleitangeboten, die in enger Abstimmung mit den Bundesländern entwickelt und umgesetzt werden.“**

### **3. Gesetzgebung besser verzahnen: Kohärenz zwischen kommunaler Wärmeplanung und weiteren Gesetzen sicherstellen**

#### **3a) Verzahnung zwischen dem WPG und dem GMG sicherstellen**

**Situation und Problem: Der KWP-Entwurf erfolgt zu einem Zeitpunkt, bei dem kein Level-Playing-Field zwischen dem Regelungsbereich der KWP und dem GMG/GEG besteht**

Zeitgleich mit dem vorliegenden Referentenentwurf wird auf Grundlage der GMG-Eckpunkte ein neues Gebäudemodernisierungsgesetz (GMG) entwickelt. Beide Gesetzgebungsvorhaben sind jedoch inhaltlich nicht aufeinander abgestimmt. Dies führt zu einer problematischen Entkopplung zweier eng verwandter Regelungsbereiche: Während die GMG-Eckpunkte zentrale Anforderungen an die Wärmeversorgung im Gebäudebestand grundlegend neu ausrichten – insbesondere durch die Abschaffung der 65-Prozent-Erneuerbare-Energien-Vorgabe, die Einführung der sogenannten Bio-Treppe sowie die Streichung technologiespezifischer Betriebsverbote – schreibt die WPG-Novelle weiterhin detaillierte Anforderungen fest, deren inhaltliche Grundlagen durch das GMG absehbar verändert werden.

Besonders problematisch ist dabei, dass die Bio-Treppe Wasserstoff und biogene Brennstoffe in der KWP als gleichwertige Planungsoptionen einführt, obwohl deren langfristige Verfügbarkeit und Preisstabilität nicht hinreichend gesichert sind – und damit heute keine Grundlage für eine kosteneffiziente, bezahlbare und treibhausgasneutrale Wärmeplanung bilden können. Verschärft wird dies dadurch, dass der vorliegende Referentenentwurf bereits auf das noch nicht beschlossene GMG verweist (u.a. § 3 Nr. 17), was Rechtsunsicherheit für Investoren und Betreiber erzeugt.

Die kommunale Wärmeplanung ist jedoch kein Selbstzweck, sondern soll Eigentümern, Bürgerinnen und Bürgern sowie Investoren verlässliche Orientierung über die künftige Wärmeversorgung geben. Wenn das ordnungsrechtliche Fundament, auf dem Wärmepläne aufbauen, durch das GMG verschoben wird, besteht die konkrete Gefahr, dass fertiggestellte oder gerade begonnene Wärmepläne bereits kurz nach ihrer Erstellung inhaltlich überholt sind. Dies würde nicht nur Planungssicherheit untergraben, sondern erneuten Novellierungsbedarf am WPG auslösen, mit erheblichem Aufwand für Kommunen, Datengeber und Planungsbüros.

Der am 5. Mai 2026 bekannt gewordene GMG-Referentenentwurf bestätigt diese Bedenken: Die ersatzlose Streichung des § 71 GEG entwertet die kommunalen Gebietsausweisungen nach §§ 26, 27 WPG und entzieht Wärmenetzinvestitionen ihre ordnungsrechtliche Grundlage.

**Lösung: KWP sollte auf GMG warten und damit unnötige Korrekturen im weiteren Verlauf des Jahres 2026 im KWP vermeiden**

Der DENEFF EDL\_HUB empfiehlt daher, die Novellierung des Wärmeplanungsgesetzes zunächst nicht weiterzuverfolgen und stattdessen den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zum Gebäudemodernisierungsgesetz abzuwarten. Erst auf Grundlage des dann geltenden GMG sollte die WPG-Novelle erarbeitet werden, um sicherzustellen, dass beide Regelwerke inhaltlich kohärent sind und die kommunale

Wärmeplanung, die ihr zugeordnete Orientierungsfunktion tatsächlich erfüllen kann. Dieses aufeinander abgestimmte Verfahren verhindert, dass Kommunen auf Basis von Planungsgrundlagen arbeiten, die zeitnah durch das GMG obsolet werden. Es schafft außerdem die Möglichkeit, Vereinfachungen im WPG (etwa bei der Datenerhebung oder der kleinen Wärmeplanung) von Beginn an mit den neuen GMG-Vorgaben zu verzahnen, anstatt nachträglich erneut nachsteuern zu müssen.

### **3b) Daten zu Abwärmepotenzialen nicht dem Zufall überlassen: Kohärenz zwischen WPG und EnEFG sicherstellen**

#### **Situation und Problem: Systemischer Widerspruch zwischen WPG-Novelle und EnEFG-Novelle gefährdet die Datenbasis der Wärmeplanung**

Die Begründung zum Referentenentwurf stellt fest, dass die direkte Erhebungsbefugnis für Abwärmemengen bei Unternehmen entfällt, weil diese Daten künftig der Plattform für Abwärme entnommen werden können. Dieser Ansatz ist grundsätzlich nachvollziehbar – er setzt jedoch voraus, dass das Abwärmeregister vollständig und aktuell ist.

**Genau das ist nicht gewährleistet.** Denn zeitgleich sieht der Referentenentwurf zur Novelle des Energieeffizienzgesetzes (EnEFG, Stand: 9. April 2026) vor, die bislang verpflichtende Meldepflicht nach § 16 EnEFG auf Freiwilligkeit umzustellen. Damit wird der einzige Mechanismus, der die Vollständigkeit der Abwärmeplattform sicherstellt, faktisch außer Kraft gesetzt. Im Ergebnis entsteht ein systemischer Widerspruch: Die WPG-Novelle gibt die direkte Erhebungsbefugnis auf und verweist auf die Abwärmeplattform – während die EnEFG-Novelle gleichzeitig dafür sorgt, dass diese Plattform keine verlässliche Datengrundlage mehr bieten kann.

Dies ist kein abstrakt-systematisches Problem, sondern hat unmittelbare praktische Konsequenzen. Die Abwärmeplattform ist für Energiedienstleister, Projektentwickler und kommunale Planer ein zentrales Instrument zur Identifikation von Abwärmepotenzialen und zur Vorbereitung konkreter Umsetzungsmaßnahmen. Fällt die Meldepflicht weg, werden Abwärmedaten lückenhaft und damit für die Wärmeplanung wie für die Projektentwicklung nur noch bedingt nutzbar. Dabei sei daran erinnert: Industrielle Abwärme könnte rein rechnerisch rund 50 Prozent des deutschen Gebäudebestands beheizen – ein Potenzial, das in bisherigen Wärmeplänen bereits heute kaum erschlossen wird. Eine weitere Verschlechterung der Datenlage würde diesen Missstand zementieren.

#### **Lösung: Subsidiäre Auffangbefugnis erhalten und Kohärenz beider Novellen sicherstellen**

Die Streichung der direkten Erhebungsbefugnis für Abwärmemengen in Anlage 1 Nummer 6 WPG-Referentenentwurf muss zurückgenommen werden oder als subsidiäre Auffangbefugnis beibehalten werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass planungsverantwortliche Stellen auch dann auf belastbare Abwärmedaten zurückgreifen können, wenn die Abwärmeplattform keine vollständigen oder veraltete Angaben liefert. Darüber hinaus muss die inhaltliche Abhängigkeit beider Novellen voneinander in den Begründungen ausdrücklich adressiert werden, um künftige Regelungswidersprüche dieser Art zu vermeiden.

## Formulierungsvorschläge

### a) Subsidiäre Auffangbefugnis für Abwärmemengen (Anpassung Anlage 1 Nummer 6)

Anlage 1 Nummer 6 (Fassung Referentenentwurf) ist wie folgt zu ändern (**Änderungen hervorgehoben**)

„6. für Prozesswärme liegenschaftsbezogene Daten

a) zum jährlichen Prozesswärmeverbrauch der letzten drei Jahre in Gigawattstunden pro Jahr, wenn dieser nicht nach Nummer 1 oder Nummer 2 aus dem Gas- oder Wärmeverbrauch ermittelt werden kann, mit Angabe zur Größenordnung in den Bandbreiten von 0,1 Gigawattstunden bis einschließlich 2,5 Gigawattstunden, mit einer Bandbreite von 0,5 Gigawattstunden von 2,5 bis 7,5 Gigawattstunden sowie mit einer Bandbreite von 2 Gigawattstunden über 7,5 Gigawattstunden; **einschließlich der anfallenden Abwärmemengen in Gigawattstunden pro Jahr, soweit diese nicht vollständig aus der Plattform für Abwärme nach § 16 des Energieeffizienzgesetzes entnommen werden können,**

b) zu den eingesetzten Energieträgern,

c) zu bestehenden Planungen zur Transformation der Prozesswärmeversorgung.“

### b) Ergänzung der Begründung zu Nummer 15

In der Begründung zu Artikel 1 Nummer 15 ist der folgende Satz an die bestehende Passage zur neuen Nummer 6 anzufügen (**Änderungen hervorgehoben**):

„Die neue Nummer 6 der Anlage 1 ersetzt die bisherige Nummer 4. Die Berechtigung zur Erhebung der Abwärmemengen (bisherige Nummer 4 c) bei den Unternehmen entfällt, da diese Daten der Plattform für Abwärme entnommen werden können. Durch die Streichung soll bürokratischer Aufwand für die Unternehmen reduziert werden. **Voraussetzung hierfür ist, dass die Plattform für Abwärme nach § 16 des Energieeffizienzgesetzes vollständige und aktuelle Daten vorhält. Die subsidiäre Erhebungsbefugnis nach Anlage 1 Nummer 6 Buchstabe a bleibt daher für den Fall bestehen, dass die Abwärmeplattform keine vollständigen Angaben liefert. Sollte die Meldepflicht nach § 16 des Energieeffizienzgesetzes geändert oder auf Freiwilligkeit umgestellt werden, ist sicherzustellen, dass die direkte Erhebungsbefugnis gegenüber den auskunftspflichtigen Unternehmen in vollem Umfang wiederhergestellt wird. Die Kohärenz zwischen den Regelungen des Wärmeplanungsgesetzes und des Energieeffizienzgesetzes ist in beiden Novellen ausdrücklich zu adressieren.**“

### 3c) Kälteplanung mit Umsetzungswirkung ausstatten: Förderinstrumente und gesetzliche Rahmenbedingungen kohärent gestalten (§ 3 Nr. 20c, § 21a)

**Situation und Problem: Kälteplanung ohne Umsetzungspflicht, fehlende Förderanreize und ungelöste Kohärenzlücken zum GMG**

Die Einführung der Kälteversorgungsplanung für Kommunen mit mehr als 45.000 Einwohnern im Rahmen der ersten Wärmeplanfortschreibung begrüßen wir grundsätzlich. Die Regelung weist jedoch zwei strukturelle Schwächen auf, die ihre Wirksamkeit erheblich einschränken.

Erstens begründet § 21a eine Planungspflicht, aber keine Umsetzungspflicht. Ohne begleitende Förder- oder Investitionsanreize droht die Kälteplanung ein Papierdokument zu

bleiben. Eine analoge Förderstruktur zur Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW) existiert für Kälteinfrastruktur bislang nicht.

Zweitens lässt sich der zukünftige Bedarf an aktiver Kälteerzeugung nur dann mit hinreichender Sicherheit bestimmen, wenn es entsprechende Verpflichtungen zur Klimatisierung von Wohnungen, Büros, Gesundheitseinrichtungen, Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen gibt. Solange diese fehlen, läuft die Planungspflicht weitgehend ins Leere. Hier besteht eine unmittelbare Kohärenzlücke zum GMG, das entsprechende Anforderungen ebenfalls nicht adressiert.

Hinzu kommt, dass die Regelung dezentrale Alternativen zur leitungsgebundenen Kälteversorgung nicht hinreichend berücksichtigt. Bivalente Wärmepumpen in Verbindung mit Technologien wie Eisspeichern oder kalte Wärmenetze mit dezentraler Wärme- und Kälteerzeugung sind in vielen Fällen effizienter als getrennte Wärme- und Kälteversorgungs-lösungen. Deren Potenzial kann erhebliche Auswirkungen auf die Bedarfsermittlung für bestehende Wärmenetze sowie Gas- und Stromnetze haben und sollte in der Planung explizit berücksichtigt werden.

#### **Lösung: Kälteinfrastruktur fördern und dezentrale Versorgungsoptionen in der Planung verankern**

Die Bundesregierung sollte parallel zur Einführung der Kälteplanungspflicht Förderinstrumente für kommunale Kälteinfrastruktur entwickeln – analog zur BEW –, um die Steuerungswirkung der Planung zu sichern. Darüber hinaus sollte die WPG-Novelle klarstellen, dass auch dezentrale Kältelösungen und kalte Wärmenetze als Versorgungsoptionen in der Kälteplanung zu berücksichtigen sind. Die fehlende Abstimmung mit dem GMG hinsichtlich Klimatisierungsverpflichtungen ist im Rahmen der unter 3a) geforderten Kohärenzprüfung beider Regelwerke zu adressieren.

### **4. Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne: flexible Prüfverfahren und harmonisierte Fristen zur Beschleunigung der Wärmewende**

#### **Situation und Problem**

Der Entwurf sieht vor, dass ein nach AGFW-Arbeitsblatt FW 611 zertifizierter Gutachter bestätigt, dass die erstellten **Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne** den Anforderungen aus Anlage 3 entsprechen (§32 (1)). Diese Prüfung hat künftig auf Grundlage von Arbeitsblatt FW 317 des AGFW zu erfolgen. Das ist nachvollziehbar, denn es erleichtert die Arbeit von Nicht-Experten in der kommunalen Verwaltung bei der Überprüfung von Unterlagen.

Nicht nachvollziehbar ist der hier vorgesehene **alleinige Zuschnitt auf die AGFW-Systematik** sowie die Verpflichtung zur Anwendung der entsprechenden Arbeitsblätter. Dies ist weder sachgerecht noch zeitgemäß. Denn durch den Verweis auf spezifische Arbeitsblätter und Regelwerke entsteht ein methodischer Rahmen, der alternative und eigenverantwortlich gleichwertige Ansätze ausschließt. Gerade im Zuge digitalisierter Verfahren und datengetriebener Planungsinstrumente ist die Vorgehensweise zur Prüfung der Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne nicht zwingend ausschließlich auf das Verfahrensblatt eines einzelnen Verbandes auszulegen. Eine solche Einschränkung führt zu **unnötiger Bürokratie** für eigenverantwortliche Prüf- und Bewertungsansätze.

Weiterhin ist vorgesehen, dass **Wärmenetze**, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich der Versorgung **gewerblicher oder industrieller Verbraucher mit Prozesswärme** dienen, **von der ursprünglichen Frist** zur Erstellung der Wärmenetzausbau- und --dekarbonisierungsfahrpläne bis 31. Dezember 2026 **ausgenommen** werden (§32 (3) und § 29 Absatz 4). Diese Wärmenetze müssen erst zum 31. Dezember 2030 einen entsprechenden Fahrplan vorlegen (§32 (3)). Eine derart weitreichende Fristverlängerung verzögert Transformations- und Dekarbonisierungsanstrengungen in einem besonders relevanten Bereich. Auch industrielle und gewerbliche Prozesswärmenetze sollten frühzeitig in verbindliche Planungs- und Transformationsprozesse eingebunden werden, um die Erreichung der klimapolitischen Ziele nicht zu gefährden. Darüber hinaus würde eine Fristverlängerung zu einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen Wärmenetzbetreibern führen, die bereits frühzeitig zur Erstellung entsprechender Fahrpläne verpflichtet sind. Dies steht dem Ziel einer konsistenten und sektorübergreifenden Transformationsstrategie entgegen und schwächt die Steuerungswirkung gesetzlicher Vorgaben.

### Lösung

- **Variante 1) Die Bezugnahme auf das Regelwerk des AGFW sollte als optionale jedoch nicht als alleinig verpflichtende Nachweismöglichkeit für Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne ausgestaltet werden.** Die Formulierung sollte dabei klarstellen, dass eine Bestätigung nach den AGFW-Arbeitsblättern als geeigneter Nachweis anerkannt wird („Kann-Regelung“), ohne andere gleichwertige Verfahren auszuschließen. Es sollte somit die Möglichkeit eröffnet werden alternative Regelwerke und Prüfmethode anzuwenden, sofern diese die Anforderungen aus Anlage 3 in vergleichbarer Weise erfüllen und nachvollziehbar dokumentieren. Dadurch kann ein wettbewerbsneutraler und innovationsfreundlicher Rahmen geschaffen werden, der sowohl Qualitätssicherung als auch Flexibilität gewährleistet.
- **Variante 2) Fristen zur Erstellung von Wärmenetzausbau- und Dekarbonisierungsfahrplänen müssen harmonisiert werden.** Wir empfehlen die in §32 (3) vorgesehene Fristverlängerung für industrielle und gewerbliche Prozesswärmenetze zu überprüfen und auf das allgemeine Fristniveau (31. Dezember 2026) zurückzuführen oder zumindest deutlich zu verkürzen. Eine einheitliche und frühzeitige Verpflichtung zur Erstellung von Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplänen trägt dazu bei, Planungssicherheit zu schaffen und die Transformation des Wärmesektors insgesamt zu beschleunigen.

### Formulierungsvorschläge

#### a) Anpassung des Nachweises der Erfüllung von Anlage 3 (§ 32, 1)

**Variante 1) Bezugnahme auf das AGFW-Regelwerk nur optional** (präferiert)  
Vorzugsweise sollte § 32 Absatz 1 (Fassung Referentenentwurf) wie folgt gefasst werden (**Änderungen hervorgehoben**)

„(1) Jeder Betreiber eines Wärmenetzes, das nicht bereits vollständig mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist wird, ist verpflichtet, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 für sein Wärmenetz einen Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan zu erstellen und der durch Rechtsverordnung nach § 33 Absatz 5 bestimmten Behörde vorzulegen. Der Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan muss den in Anlage 3 bestimmten

Anforderungen entsprechen. ~~**Die Anforderung nach Satz 2 gilt als erfüllt, wenn der Wärmenetzbetreiber für das Wärmenetz eine Bescheinigung eines vom AGFW – Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V. nach Arbeitsblatt FW 611 zertifizierten Gutachters vorlegt, in dem auf Grundlage des Arbeitsblatts FW 317 des AGFW e.V. die Einhaltung der Anforderungen nach Anlage 3 schriftlich bestätigt wird.**~~

Der Wärmenetzbetreiber veröffentlicht den Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan spätestens bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt auf seiner Internetseite. Daten nach § 11 Absatz 4 müssen durch den Betreiber des Wärmenetzes von der Veröffentlichung ausgenommen werden. Der Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan ist spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten und zu aktualisieren.“

oder

**Variante 2) Eigenerklärung und optionale Bezugnahme auf das AGFW-Regelwerk § 32 Absatz 1 (Fassung Referentenentwurf) sollte wie folgt gefasst werden (**Änderungen hervorgehoben**)**

„(1) Jeder Betreiber eines Wärmenetzes, das nicht bereits vollständig mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist wird, ist verpflichtet, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 für sein Wärmenetz einen Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan zu erstellen und der durch Rechtsverordnung nach § 33 Absatz 5 bestimmten Behörde vorzulegen. Der Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan muss den in Anlage 3 bestimmten Anforderungen entsprechen. Die Anforderung nach Satz 2 gilt als erfüllt, wenn der Wärmenetzbetreiber für das Wärmenetz **eine Eigenerklärung zur Erfüllung der Anforderungen nach Anlage 3 vorlegt. Alternativ, und ohne Verpflichtung für den Wärmenetzbetreiber, kann dies auch freiwillig vom Wärmenetzbetreiber über** eine Bescheinigung eines vom AGFW – Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V. nach Arbeitsblatt FW 611 zertifizierten Gutachters vorlegt, in dem auf Grundlage des Arbeitsblatts FW 317 des AGFW e.V. die Einhaltung der Anforderungen nach Anlage 3 schriftlich bestätigt wird. Der Wärmenetzbetreiber veröffentlicht den Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan spätestens bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt auf seiner Internetseite. Daten nach § 11 Absatz 4 müssen durch den Betreiber des Wärmenetzes von der Veröffentlichung ausgenommen werden. Der Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan ist spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten und zu aktualisieren.“

**b) Anpassung des Nachweises der Erfüllung von Anlage 3 (§ 32, 3)**

Der Satz in § 32 Absatz 3 (Fassung Referentenentwurf) sollte wie folgt gefasst werden (**Änderungen hervorgehoben**)

„(3) Die Pflicht nach Absatz 1 ist nicht anzuwenden für den Betreiber eines Wärmenetzes, das eine Länge von 1 Kilometer nicht überschreitet. Für den Betreiber eines Wärmenetzes, das eine Länge von 10 Kilometern nicht überschreitet und zum in Absatz 1 genannten Zeitpunkt bereits zu einem Anteil von mindestens 65 Prozent mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist wird, ist Absatz 1 mit

der Maßgabe anzuwenden, dass auf die Darstellungen nach Anlage 3 Abschnitt II bis IV verzichtet werden kann. ~~**Für Wärmenetze nach § 29 Absatz 4 ist abweichend von Absatz 1 Satz 1 der Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 zu erstellen.**~~

## 5. Regulatorische Einordnung kleiner Netze sachgerecht gestalten (§ 3 Nr. 17)

### **Situation und Problem: Willkürliche Schwellenwerte führen zu sachwidrigen Einstufungen kleiner Netze**

Die im Referentenentwurf vorgesehene Anpassung der Definition des Wärmenetzes in § 3 Nummer 17 WPG wird ausdrücklich begrüßt: Die Klarstellung, dass die Hausanschlussleitung bei der Bestimmung der Netzlänge nicht zu berücksichtigen ist, und der Verweis auf die Abgrenzung zum Gebäudenetz nach dem künftigen GMG, schaffen eine wichtige systematische Grundlage. Dennoch besteht weiterer Handlungsbedarf.

Die bisherige Definition des Gebäudenetzes nach § 3 Absatz 1 Nummer 9a GEG – mindestens zwei und bis zu 16 Gebäude sowie bis zu 100 Wohneinheiten – ist in ihren Schwellenwerten nicht sachgerecht und führt in der Praxis zu problematischen Einstufungen. Bereits eine Reihenhaussiedlung mit 17 Einheiten fällt aus dem Gebäudenetzregime heraus und unterliegt vollständig den für große Fernwärmenetze konzipierten Anforderungen des WPG – obwohl sie funktional einer kleinen Quartiersversorgung mit monovalenter Erzeugungsanlage entspricht. Diese regulatorische Ungleichbehandlung ist weder technisch noch wirtschaftlich gerechtfertigt. In Deutschland dürften rund 3.000- 4.000 solcher Wärmenetze existieren.

Das WPG selbst erkennt die strukturellen Besonderheiten kleiner Netze bereits an: Nach § 32 Absatz 3 Satz 1 WPG sind Betreiber von Wärmenetzen mit einer Länge bis zu einem Kilometer von der Pflicht zur Erstellung eines Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplans ausgenommen. Diese gesetzgeberische Wertung spiegelt die technische und wirtschaftliche Realität kleiner Netze wider: Sie sind in der Regel monovalent ausgelegt, ein stufenweiser Austausch von Erzeugern ist weder technisch sinnvoll noch wirtschaftlich darstellbar, und eine Dekarbonisierung kann faktisch nur durch einen vollständigen Austausch des Haupterzeugers erfolgen. Hinzu kommt, dass viele dieser Netze mit **AVBFernwärmeV-konformen Vertragsrestlaufzeiten** bis weit in die 2030er-Jahre abgebildet werden, was gesetzlich erzwungene sprunghafte Dekarbonisierungsinvestitionen regelmäßig zu Stranded Investments führen würde.

Diese gesetzgeberische Wertung des § 32 Absatz 3 Satz 1 WPG sollte konsequenterweise auch in der grundlegenden Abgrenzung zwischen Gebäudenetz und Wärmenetz reflektiert werden. Der im Referentenentwurf vorgesehene Verweis auf das GMG samt expliziter Längenregelung schafft hierfür die rechtssystematische Grundlage – sie muss im GMG jedoch auch tatsächlich genutzt werden.

### **Lösung: Praxisnahe Kriterien in der GMG-Definition des Gebäudenetzes verankern**

Wir begrüßen die im Referentenentwurf gewählte Verweistechnik und setzen voraus, dass die Novelle des GEG zum GMG die Definition des Gebäudenetzes in § 3 Absatz 1 Nummer 9 GMG um vier Kriterien ergänzt.

- a) Eines der Kriterien, die Netzlänge, orientiert sich am bereits im WPG verankerten Schwellenwert von einem Kilometer. Dieses Kriterium ist sehr gut geeignet, um im nicht urban-verdichteten Raum, den Begriff der kleineren Netze einzugrenzen, während sich in verdichteten Quartieren hinter dieser Definition bereits mehrere MW Wärmeleistung verbergen können.
- b) Ein zweites Kriterium ist die Anpassung des bisherigen Kriteriums um eine „oder“-Bedingung „mindestens zwei und bis zu 16 Gebäuden ~~und~~ **oder** bis zu 100 Wohneinheiten“. Dies würde eine Ungleichbehandlung zwischen Netzen für Mehrfamilienhäuser und Netzen für Reihenhäuser und Doppelhaushälften aufheben.
- c) Ein drittes Kriterium ist die alleinige Vertragsbeziehung mit einem Kunden (z. B. WEG) statt einer 1:n-Kundenbeziehung (klassische Fernwärme). Auch dies deutet darauf hin, dass es sich in der Regel um ein kleineres Netz handeln dürfte. Insbesondere handelt es sich bei solchen Vertragskonstellationen um individuelle Versorgungslösungen mit fester Erstvertragslaufzeit, in denen keine stufenweise Dekarbonisierung im Sinne des WPG erfolgen kann (Stichwort: Investitionsschutz).
- d) Das vierte Kriterium ist die Anzahl und Konfiguration der Wärmeerzeuger: Bis zu vier nicht-kaskadierte Erzeuger in einer Energiezentrale kommen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nur bei den hier antizipierten „kleinen Wärmenetzen“ vor. Die höhere Grenze gegenüber der ursprünglichen Formulierung berücksichtigt, dass moderne Versorgungskonzepte häufig aus einer Kombination mehrerer Erzeuger bestehen – etwa zwei Wärmepumpen ergänzt durch zwei Spitzenlasterzeuger – ohne dass dadurch eine stufenweise Dekarbonisierung im Sinne des WPG möglich wäre. Die Beschränkung auf eine einzelne, nicht-kaskadierte Energiezentrale stellt sicher, dass die Regelung nicht für größere Netze geöffnet wird, bei denen eine schrittweise Transformation realistisch ist.

Nur so kann die hier vorgesehene Änderung in § 3 Nummer 17 WPG ihre Wirkung in der Praxis entfalten. Ohne diese Ergänzung im GMG würden kleine Netze weiterhin sachwidrig als vollwertige Fernwärmenetze eingestuft und mit unverhältnismäßigem Regulierungsaufwand belastet werden.

### **Formulierungsvorschlag**

Die im Referentenentwurf vorgesehene Fassung des § 3 Nummer 17 WPG wird ausdrücklich befürwortet und sollte unverändert beibehalten werden. Ergänzend richten wir folgende Bitte an den Gesetzgeber:

Im Rahmen der Novelle des GEG zum GModG ist § 3 Absatz 1 Nummer 9a GMG wie folgt zu ergänzen (**Änderungen hervorgehoben**):

„Gebäudenetz ein Netz zur ausschließlichen Versorgung mit Wärme und Kälte von mindestens zwei und bis zu 16 Gebäuden ~~und~~ **oder** bis zu 100 Wohneinheiten **oder mit einer Netzlänge von bis zu einem Kilometer oder mit einem einzelnen Vertragsverhältnis oder mit maximal vier nicht-kaskadierten Erzeugern in einer Energiezentrale,**“

Andernfalls würde die im Referentenentwurf vorgesehene Änderung in § 3 Nummer 17 WPG ihre Wirkung in der Praxis weitgehend verfehlen.